

Förderrichtlinie

„Förderung von direkten Systemkosten für die Umstellung auf den WestfalenTarif“

Stand: 20. Juli 2016

Version: 1.3

In Kooperation mit: **BPV** Consult GmbH, Löhrrstraße 91a, 56068 Koblenz

Inhaltsübersicht

	Präambel	3
1	Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage	3
2	Gegenstand der Förderung	3
3	Zuwendungsempfänger	4
4	Zuwendungsvoraussetzung	4
5	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	4
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen	5
7	Verfahren	6
8	Inkrafttreten	8
9	Anlagen	7

Präambel

Seit dem 01.01.2008 ist der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) im Kooperationsraum C zuständig für die Förderung von Maßnahmen in der ÖPNV-Landschaft. Der Öffentliche Personennahverkehr hat im Rahmen der Daseinsvorsorge eine wichtige Funktion bei der Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung. Der Leitgedanke des NWL ist die Sicherstellung der Mobilität der Bürgerinnen und Bürger durch eine adäquate ÖPNV-Infrastruktur. Zur allgemeinen ÖPNV-Landschaft zählt auch eine Harmonisierung der Tarifstruktur im gesamten Versorgungsgebiet. Hieraus ergibt sich somit ein Förderschwerpunkt im Bereich Förderung von Kosten zur Umstellung von Tarifsystemen, soweit diese systemtechnische IT-Infrastrukturen betrifft.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Der NWL gewährt nach Maßgabe des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (insbesondere § 11 ÖPNVG NRW), dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für andere Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der NWL aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Förderung von Verkehrsunternehmen erfolgt transparent und diskriminierungsfrei, sie wird auf die Nettomehrkosten der Vertriebsumstellung auf den Westfalentarif gemäß Anlagen 1 und 2 beschränkt.
- 1.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die vom NWL aufgestellten und in den Anlagen enthaltenen Nebenbestimmungen.
- 1.5 Der NWL gewährt Zuwendungen grundsätzlich in Gestalt von Bewilligungsbescheiden (§ 35 Satz 1 VwVfG NRW).
- 1.6 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen dieser Förderrichtlinie und weitere vom NWL erlassene Anlagen, die Gegenstand eines Zuwendungsbescheids sind, zu verwenden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden Vertriebsinfrastrukturmaßnahmen im Bereich der Informationstechnologie und deren Kosten, die in direkter und unmittelbarer Verbindung zu der Einführung des WestfalenTarifs stehen. Es werden speziell die anfallenden Kosten für die Integration des relationsbezogenen WestfalenTarifs (siehe Anlage 11.1 - Vertriebsleitfaden Version 1.2 v. 16.06.2016 und Anlage 11.2 - Abbildung und Kontrolle von eTickets im WestfalenTarif Version 2.2.0 v. 26.05.2016) gefördert. Dabei werden Zuwendungen ausschließlich für bestehende Vertriebskanäle gewährt, vorausgesetzt sie werden informationstechnisch abgewickelt.

2.2 Hierbei werden folgende Komponenten im Vertriebsprozess gefördert:

- Vordergrundsystem: Erfassungs-, Vertriebs- und Kontrollterminals, mobil und stationär
- Hintergrundsystem: Hintergrundsysteme für die Verwaltung, Haltung und Verteilung der Tarifinfrastruktur in Verbindung mit den Vordergrundsystemen.

2.3 Die Förderung bezieht sich auf die nachgewiesenen Kosten der Systemlieferanten und deren personellen Aufwendungen, wenn sie der Anpassung der bestehenden Tarifstrukturen zu dem neuen WestfalenTarif zu Grunde liegen und direkt zugeordnet werden können.

2.4 Nicht gefördert werden Maßnahmen bzw. IT-Systeme, die zur Einführung von elektronischen Fahrgeldmanagementsystemen oder zur Einführung des NRW-Tarifs dienen.

2.5 Nicht gefördert werden Maßnahmen, die insbesondere der Unterhaltung und Wartung bestehender Anlagen dienen. Darüber hinaus gilt die Abgrenzungsrichtlinie NWL „Einführung WestfalenTarif“ (Anlage 2).

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche oder private Verkehrsunternehmen im NWL-Verkehrsgebiet, die den WestfalenTarif verkaufen oder prüfen werden.

4 Zuwendungsvoraussetzung

Als Zuwendungsvoraussetzung gelten neben den in Ziff. 2 genannten folgenden Voraussetzungen:

- 4.1 Die zuwendungsfähige Ausgabenhöhe muss mindestens 5.000 EUR ohne der gesetzlichen Umsatzsteuer betragen (Bagatellgrenze).
- 4.2 Die Zuwendung darf durch den NWL nur an Unternehmen ausgereicht werden, soweit diese Gemeinschaftstarife gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden oder als Subunternehmer für solche Unternehmen tätig sind und den zukünftigen WestfalenTarif dauerhaft einsetzen. Eine Weiterleitung ist schon im Förderantrag anzuzeigen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Bei der Zuwendungsart handelt es sich um eine Projektförderung.

5.2 Bei der Finanzierungsart handelt es sich um eine Anteilsfinanzierung (vergl. Anlage 1).

5.3 Im Rahmen privater bzw. öffentlicher Verkehrsunternehmen ist die Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu betrachten. Die Mittel werden nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger ausgezahlt.

- 5.4 Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist die Richtlinie über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben des NWL (Anlage 2) zu Grunde zu legen. Zuwendungsfähig sind die unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ermittelten und vom NWL festgestellten voraussichtlichen Ist-Ausgaben des Zuwendungsempfängers. Sollten Vorteile nach dem Erlass des Förderbescheides entstehen oder bekannt werden, entsteht dem NWL ein Erstattungsanspruch.
- 5.5 Eine Förderung nach dieser Förderrichtlinie entfällt, wenn ein Verkehrsunternehmen während des Förderzeitraums für denselben Fördergegenstand eine weitere Förderung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch nimmt. Hierüber hat das Verkehrsunternehmen den NWL bereits im Antrag zu informieren, spätestens aber ab Antragstellung bei anderen Fördermittelgebern bzw. ab Kenntnis der Förderung. Im Falle der Inanspruchnahme weiterer Fördermittel werden Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie zur Vermeidung einer Überkompensation verweigert oder zurückgefordert.
- 5.6 Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie dürfen nicht als Komplementärmittel für Maßnahmen genutzt werden, die mit Mitteln aus den §§ 12, 13 und 14 ÖPNVG NRW gefördert werden.
- 5.7 Die Fördersätze sind in Anlage 1 festgelegt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Die Zweckbindungsfrist beläuft sich auf fünf Jahre und ist nicht an die Konzessionen der Verkehrsunternehmen gebunden, sondern an den tatsächlichen Vertrieb des WestfalenTarifs. Werden Konzessionen aufgrund von Vertragsbrüchen, der fehlenden wirtschaftlichen und fachlichen Leistungsfähigkeit oder aus anderen Gründen entzogen oder zurückgegeben, oder endet die Vertriebstätigkeit des Zuwendungsempfängers im NWL-Verbandsgebiet unter Anwendung des WestfalenTarifs vor Ablauf der Zweckbindungsdauer, ist der positive (Rest-)Verkehrswert der geförderten Leistungen und Gegenstände an den Zuwendungsgeber zu erstatten. Hierfür hat der Zuwendungsempfänger dem NWL einen geeigneten Nachweis über den Verkehrswert vorzulegen. Der Nachweis kann auch darüber erbracht werden, dass ein Verkehrswert nicht besteht.
- 6.2 Zur Wahrung der Zweckbindung darf ein geförderter Gegenstand an ein Verkehrsunternehmen verkauft werden, das die Fördervoraussetzungen zum Zeitpunkt des Verkaufs erfüllt und die Rechtsbindungen aus dem Bewilligungsbescheid an den originären Zuwendungsempfänger übernimmt. Diese Übernahme ist zum Gegenstand des Kaufvertrags zu machen. Der Käufer muss dem NWL gegenüber erklären, dass er in alle Rechte und Pflichten des Antragstellers eintritt.
- 6.3 Im Falle seiner Insolvenz hat der Zuwendungsempfänger einen geförderten Gegenstand zuerst demjenigen Verkehrsunternehmen zum Kauf anzubieten, das die Verkehre des Zuwendungsempfängers fortführt. Ansonsten ist nur ein Verkauf unter Beachtung von 6.3 statthaft.
- 6.4 Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionengesetz NRW.
- 6.5 Erfüllt das Verkehrsunternehmen alle vorgenannten Kriterien in angemessener Weise, ist die Förderwürdigkeit gegeben. Bei Nichterfüllung der Kriterien erfolgt keine Förderung.
- 6.6 Mit der Antragstellung erklärt sich das Verkehrsunternehmen damit einverstanden, dass der NWL den Namen des geförderten Verkehrsunternehmens sowie Höhe und Zweck der Zuwendung im

Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit bekannt gibt und den Fördergegenstand für Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stellt.

- 6.7 Aufgrund des Beschlusses der Verbandsmitgliederversammlung des NWL in Zusammenarbeit mit den Kooperationsräumen ist der WestfalenTarif ab dem 01.08.2017 einzuführen. Sollte der Einführungszeitraum des WestfalenTarifs sich aufgrund eines aktualisierten Beschlusses der Verbandsversammlung ändern, so gilt der veränderte Einführungsstermin. Der Antragszeitraum gilt ab der Veröffentlichung der Förderrichtlinie bis zum 31.12.2016.

7 Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.
- 7.2 Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt (standardisierter Antrag – s. Anlage 3). Der Antrag ist dem NWL spätestens bis zum 31.12.2016 in zweifacher Ausführung vorzulegen.
- 7.3 Dem Antrag sind i.d.R. die unter Anlage 3 und 10 näher bezeichneten Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen.
- 7.4 Der Zuwendungsgeber kann die Anforderungen an die Unterlagen je nach Art des Vorhabens auf das notwendige Maß festlegen.
- 7.5 Wenn im Zeitraum zwischen Antragstellung und Bewilligung mit dem Vorhaben begonnen werden soll, können im Einzelfall bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO Ausnahmen vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns (Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO) von dem NWL auf Antrag zugelassen werden, sofern die Bereitschaft zu Vorfinanzierung besteht.
- 7.6 Die Zustimmung zum vorzeitigen, zuschussunschädlichen Maßnahmenbeginn ist durch einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu erteilen. Die Zustimmung zum vorzeitigen, zuschussunschädlichen Maßnahmenbeginn ist - als auflösende Bedingung - auf 12 Monate nach Zugang des Bescheids zu befristen. Dem Zuwendungsempfänger ist aufzugeben, den Zeitpunkt der Inanspruchnahme dieser Zustimmung der Bewilligungsbehörde mitzuteilen. In den Bescheid ist der Hinweis aufzunehmen dass die Bestimmungen der ANBest-G bzw. ANBest-P/ANBest-Bau seitens des Antragstellers bereits ab Vergabe von Aufträgen unter Inanspruchnahme der Zustimmung zum vorzeitigen, zuschussunschädlichen Maßnahmenbeginn sinngemäß beachtet werden.
- 7.7 Der NWL prüft den Antrag auf Erfüllung der Fördervoraussetzungen, sowie die Zuwendungsfähigkeit der veranschlagten Ausgaben und hält das Ergebnis der Prüfung gemäß dem Muster der Anlage 5 fest.
- 7.8 Zur Prüfung können weitere Unterlagen beim Antragsteller angefordert werden.
- 7.9 Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid (Muster: Anlage 6). Vor nur teilweise erfolgter Bewilligung oder Ablehnung ist der Zuwendungsempfänger formell anzuhören. Eine Ausfertigung des geprüften Antrags ist dem Antragsteller mit dem Zuwendungsbescheid zurückzugeben.

- 7.10 Im Zuwendungsbescheid ist eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren festzulegen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises.
- 7.11 Die besonderen Nebenbestimmungen ergeben sich aus dem Musterzuwendungsbescheid (Anlage 6).
- 7.12 Der Zuwendungsbescheid enthält Bestimmungen über Widerruf und Rücknahme sowie eine Rückforderung der Fördermittel. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass
- 7.12.1 sich die Angaben des Antragstellers nachträglich als unrichtig erweisen,
 - 7.12.2 Fördergegenstände innerhalb der Zweckbindung nicht zweckentsprechend verwendet werden,
 - 7.12.3 weitere anrechnungspflichtige Fördermittel gewährt werden,
 - 7.12.4 die Verwendung der Fördermittel nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
 - 7.12.5 die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
 - 7.12.6 die Förderung als unzulässige Beihilfe erfolgt ist oder
 - 7.12.7 der Zuwendungsempfänger etwa durch Verkauf der geförderten Leistung Erlöse erwirtschaftet.
- 7.13 Rückzahlungsansprüche sind mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 7.14 Ausgabensteigerungen einer bewilligten Maßnahme (z.B. wegen Ausgabenerhöhungen aufgrund von allgemeinen Preissteigerungen, Ausschreibungsergebnissen o. ä.) führen nicht zu einer Erhöhung der Zuwendungen. Ausnahmen sind nur aus besonderen Gründen bei Anlegung des strengsten Maßstabes zulässig. Eine Ausnahme kann eine strukturelle Änderung am Vertriebsleitfaden oder eine deutliche strukturelle Änderung an der Westfälischen Tarif-Datenbank (WTB), nach der Bewilligung vor dem Schlussverwendungsnachweis, sein.
- 7.15 Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW wird hingewiesen.
- 7.16 Der Zuwendungsempfänger kann die Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendung beim Zuwendungsgeber (Muster: Anlage 8) beantragen. Dem Antrag ist für diesen Fall jeweils ein fortgeschriebenes Ausgabebblatt (Muster: Anlage 7) beizufügen.
- 7.17 Der Abruf der Fördermittel durch den Zuwendungsempfänger erfolgt grundsätzlich mit der Vorlage entsprechender Rechnungen als Nachweis. Soweit abgerufene Zuwendungsbeträge nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten zweckentsprechend verwendet bzw. zurückgezahlt werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden. Für laufende Kosten (Betriebs- und Personalkosten) können die Auszahlungstermine in dem Zuwendungsbescheid festgelegt werden.
- 7.18 Der NWL prüft, ob der Zuwendungsempfänger die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendungen, auch bei mehrjährigen Maßnahmen im jährlich vorzulegenden fortgeschriebenen Ausgabebblatt nachgewiesen hat. Der NWL prüft den zweifach vorzulegenden Verwendungsnachweis (Muster: Anlage 9) und hält das Ergebnis in einem Vermerk fest. Weiterhin räumt der Antragsteller dem NWL das Recht ein, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung einen vom NWL beauftragten unabhängigen Gutachter einzubeziehen.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 19.07.2016 in Kraft.

9 Anlagen

Anlage 1	Fördersätze, Zweckbindung und zuwendungsfähiger Höchstbetrag
Anlage 2	Abgrenzungsrichtlinie NWL „Einführung WestfalenTarif“
Anlage 3	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Anlage 4	Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben
Anlage 5	Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags
Anlage 6	Muster Zuwendungsbescheid
Anlage 7	Muster Ausgabeblatt
Anlage 8	Antrag auf Auszahlung von Teilbeträgen
Anlage 9	Muster Verwendungsnachweis
Anlage 10	Kalkulationsschema Umstellung WestfalenTarif
Anlage 11.1	Vertriebsleitfaden Version 1.2 vom 16.06.2016
Anlage 11.2	Spezifikation Tarifdatenbank WestfalenTarif „Abbildung und Kontrolle von eTickets im WestfalenTarif“ Version 2.2.0 vom 26.05.2016